



GIESSENER
SCHWIMMVEREIN
1923 e.V.

Gießener Schwimmverein 1923 e.V. - Kassenwart
Dr. Ulrich Ringleb – Am Budwichen 10 – 35415 Pohlheim

An die Mitglieder des
Gießener Schwimmvereins

**Konto bei der
Sparkasse Gießen**
|
DE93 51350025 0222005653

www.giessenersv.de
vorstand@giessenersv.de

Es schreibt Ihnen:
Dr. Ulrich Ringleb
Kassenwart &
Mitgliederverwaltung
Am Budwichen 10
35415 Pohlheim
Mobil: 0172 - 6793546
kasse@giessenersv.de

Liebe GSV Mitglieder,

Im Mai 2021

Anfang Juli steht die nächste reguläre Abbuchung des Mitgliedsbeitrages für das 2. Halbjahr 2021 an. Angesichts der Pandemie und der seit über einem Jahr ausgefallenen Sportangebote wurde an den Vorstand die durchaus verständliche Bitte herangetragen, diese Abbuchung des Mitgliedsbeitrages auszusetzen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen oder Beiträge zurückzuerstatten.

Die generelle Antwort lautet **nein!** Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung mit aufgenommen ist. D.h. wir würden unsere Gemeinnützigkeit gefährden, wenn wir dies tun würden.

Pandemiebedingt gelten jedoch besondere Regelungen auf die wir weiter unten eingehen.

Als Verein stehen wir vor einer nie dagewesenen Herausforderung, die wir nur gemeinsam mit Euch lösen können. Nur wenn ihr dem Verein weiterhin treu bleibt, haben wir die Chance den Verein so zu erhalten, wie wir ihn kennen bzw. ihn weiterzuentwickeln und zukunftssicher zu machen.

Ihr als Mitglieder seid keine Kunden, sondern Teil des Vereins. Mit euerem Mitgliedsbeitrag fördert ihr den Vereinszweck. Der Mitgliedsbeitrag ist im Sinne der Mitglieder knapp bemessen und dient dazu den größten Anteil der laufenden Kosten zu decken, die im gesamten Jahr anfallen. Diese laufenden Kosten wie Versicherungen, Verbandsabgaben etc. bleiben auch in der Zeit, in der der



Sportbetrieb ruht, bestehen. Lediglich die Kosten für Übungsleiter und Wettkämpfe sowie Rundenspiele sparen wir ein.

Unsere eigenen Wettkämpfe wie das Nina-Hess Turnier der Tischtennisabteilung oder das Frühjahrsmeeting der Schwimmer, immer wichtige Pfeiler unserer Finanzplanung sind ausgefallen, so dass uns diese Einnahmen fehlen. Auch die Sponsorengelder fehlen uns.

Wir stellen selbstverständlich Anträge auf Zuschüsse etc. Die Fördertöpfe sind aber auch nicht mehr so reichlich gefüllt, wie in der Vergangenheit. Am Ende sind es die Mitgliedsbeiträge, die darüber entscheiden, ob wir nach der Krise unseren Sportarten wieder so nachgehen können, wie wir es in der Vergangenheit noch getan haben.

Leider haben uns bereits ca. $\frac{1}{4}$ unserer Mitglieder verlassen. Diese Beiträge fehlen uns natürlich auch.

Der Verein ist also mehr denn je auf eure Mitgliedsbeiträge angewiesen und ist zum Schutz des Vereins auch verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge einzufordern.

In den folgenden Q&A (Fragen und Antworten) haben wir wichtige Punkte zu Mitgliedschaft und Beitragszahlung zusammengefasst:

Warum muss ich meinen Beitrag weiterbezahlen, obwohl kein Sportbetrieb stattfindet? Kann ich meinen Beitrag aussetzen, solange kein Sportbetrieb stattfindet ?

Im Verein sind die Mitglieder Teil des Vereins, keine Kunden, die eine Dienstleistung einkaufen. Der Mitgliedsbeitrag ist daher nicht mit einem Beitrag z.B. für ein Fitnessstudio zu vergleichen. Durch die Mitgliedschaft soll eine langfristige Verwirklichung des Vereinszweckes verfolgt werden. Dies gilt auch trotz Corona weiter.

Darf der Verein Beiträge erstatten oder zurückzahlen?

Der Verein nutzt die Beiträge um seine Kosten zu decken. Die Zahlung ist in der Satzung und der Beitragsordnung vorgegeben und nicht auf freiwilliger Basis. Verzichtet der Verein darauf oder erstattet Beiträge, gefährdet er seine anerkannte Gemeinnützigkeit.

Das Bundesfinanzministerium weist jedoch aktuell auf Folgendes hin:
„Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung der jeweiligen Körperschaft mit aufgenommen ist. Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit“.

Kann ich meinen Mitgliedsbeitrag wenigstens von der Steuer abziehen?

Leider sind Mitgliedsbeiträge nicht von der Steuer absetzbar. Es gibt zwar diesbezügliche Vorstöße des Landessportbundes Hessen in Richtung Hessisches Finanzministerium, aber noch keine Entscheidungen.

Zu welchen Terminen kann ich meine Mitgliedschaft regulär beenden?

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie wird dann zum 30.6. bzw. 31.12 wirksam.

Welche Möglichkeiten habe ich also?

Jedes Mitglied kann in einer kurzen Mail an vorstand@giessenersv.de einen Antrag stellen, als Härtefalllösung nur einen reduzierten Beitrag zu zahlen. Dieser beträgt derzeit 12.- EUR pro Halbjahr. Oder es kann sich auf die oben geschilderte Auslegung des Finanzministeriums berufen und eine Aussetzung des Beitrages beantragen. **Wir bitten dies bis zum 15.6.2021 zu tun!**

Wir appellieren an eure Solidarität und freuen uns, wenn ihr weiterhin zum Gießener Schwimmverein steht und die Mitgliedschaft im GSV behaltet.

Bleibt gesund!

Euer GSV Vorstand